OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602141/2/JS/FE

Datum:
Linz, 27. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der B K, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 12.10.2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.9.2017, GZ: VerkR96-11072-2017/Re/Grb, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 15.9.2017 Folgendes vor:

> Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
> Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, [redacted]
> Tatzeit: 09.02.2017, 16:20 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 4 Abs. 5 StVO
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], PKW, VW Polo
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 200,00 Euro | 72 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. b StVO |
>
> Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
>
> –
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **20,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **220,00 Euro.**

2. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde richtete sich nur gegen die Höhe der Strafe. Darin brachte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) vor, es liege ein minderer Grad des Verschuldens vor, da sie subjektiv die Schadensverursachung gar nicht bemerkt habe. Die Abriebspuren am fremden Fahrzeug seien äußerst gering. Sie sei völlig unbescholten und beziehe eine monatliche Pension von lediglich 840 Euro.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die getroffenen Feststellungen ergaben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Urkunden und lagen keine diesen widersprechende Parteierklärungen vor. Von einer Verhandlung konnte daher

gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden und wurde eine solche von den Parteien auch nicht beantragt.

4. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist „Sache“ des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens nur mehr die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Hinsichtlich der Schuldfrage ist hingegen bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

5. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin parkte ihren PKW nach Erledigung eines Einkaufes nach rechts hinten aus einer Parklücke aus und tuschierte dabei ein anderes Fahrzeug, welches sie im Bereich der hinteren Stoßstange in Form einer Delle und Kratzer leicht beschädigte. Die Beschwerdeführerin bemerkte die Kollision zunächst nicht. Nach der Verständigung durch die Polizei entschuldigte sich die Beschwerdeführerin beim Unfallgegner und meldete den Schaden ihrer Haftpflichtversicherung, welche den Schaden mit einem Betrag von 220 Euro bereits beglichen hat. Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft und bezieht ein monatliches Pensionseinkommen von 840 Euro

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
6.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht$_5$, Rz 1129).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die

Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 VStG, Rz 5 [Stand 1.7.2013, rdb.at]). Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen), eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurden keine straferschwerenden Umstände angenommen und sind solche auch aus dem Verfahrensakt nicht ersichtlich. Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet. Darüber hinaus ist der ordentliche Lebenswandel der Beschwerdeführerin mildernd zu berücksichtigen. Auch wenn von einem (zumindest) unbewusst fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen ist, die bei der im Straßenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit die Kollision bemerken hätte müssen, so zeigt besonders das weitere Verhalten der Beschwerdeführerin nach der Verständigung durch die Polizei – sie entschuldigte sich beim Geschädigten und kümmerte sich um den Ersatz des Schadens durch ihre Haftpflichtversicherung - , dass mit einer Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro tat- und schuldangemessen noch das Auslangen gefunden werden kann, um die Beschwerdeführerin in Zukunft wieder zu einer vermehrten Aufmerksamkeit im Straßenverkehr und damit zu einem normgetreuen Verhalten zu veranlassen. Die Höhe der Geldstrafe berücksichtigt dabei auch das geringe Pensionseinkommen der Beschwerdeführerin im Bereich des Existenzminimums und ist damit nach Ansicht des erkennenden Richters auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer ausreichend Rechnung getragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war dabei im angemessenen Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 42 Stunden festzusetzen.

Zu Punkt II.:
Auf Grund der Herabsetzung der Geldstrafe war auch der gesetzlich vorgesehene Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Strafe) auf 10 Euro herabzusetzen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, da der Beschwerde Folge gegeben wurde (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack